

O r d n u n g

für das

Deutsche Jugendrotkreuz

im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.

Beschlossen auf der
JRK-Landeskonferenz am 02.06.2019 in Hagen
und der DRK-Landesversammlung am 09.11.2019 in Attendorn

Hinweise:

Die JRK-Ordnung ist sächlich. Alle Geschlechter sind angesprochen. Der Einfachheit halber und aus Gründen der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
Jugendrotkreuz
Sperlichstr. 25
48151 Münster

Fon 0251/9739-222
Fax 0251/93 39 49 91

Internet www.jrk-westfalen.de

Inhalt

Präambel

1. Wesen und Ziele

- 1.1. Grundlagen der JRK-Arbeit
- 1.2. Ziele der JRK-Arbeit
- 1.3. Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch das JRK
- 1.4. Formen der JRK-Arbeit
- 1.5. Die Internationale Zusammenarbeit
- 1.6. JRK und Schule
- 1.7. Das Jugendrotkreuz als Träger der freien Jugendhilfe (nach dem KJHG)

2. Mitgliedschaft und Mitarbeit

- 2.1. Voraussetzung
- 2.2. Aufnahme
 - 2.2.1. Mitgliedschaft
 - 2.2.2. Freie Mitarbeit
- 2.3. Mitgliedschaft und Stimmrecht
- 2.4. Mitgliederverwaltung
- 2.5. Disziplinarverfahren
- 2.6. Ende der Mitgliedschaft im JRK

3. Formelle JRK-Gruppen, Schulgemeinschaften, Aktionskreise und Projektgruppen

- 3.1. Formelle JRK-Gruppen
 - 3.1.1. Gruppenleiter
- 3.2. Schulgemeinschaften
 - 3.2.1. Koordinator Schularbeit
- 3.3. Aktionskreise und Projektgruppen

4. JRK im Ortsverein

- 4.1. JRK-Ortskonferenz
- 4.2. JRK-Ortsleitung

5. JRK im Kreisverband

- 5.1. JRK-Kreiskonferenz
- 5.2. JRK-Kreisleitung
- 5.3. JRK-Kreisforum
- 5.4. JRK-Kreisforum Schule

6. JRK im Landesverband

- 6.1. JRK-Landeskonferenz
- 6.2. JRK-Landesleitung
- 6.3. JRK-Kreisrat

7. Wahlen

- 7.1. Durchführung von Wahlen
 - 7.1.1. JRK-Ortsleiter
 - 7.1.2. JRK-Kreisleiter
 - 7.1.3. Vorsitzender JRK-Kreisrat
 - 7.1.4. JRK-Landesleiter
- 7.2. Abwahl von JRK-Leitungskräften

Präambel

Das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e. V. (JRK Westfalen-Lippe) ist der Zusammenschluss von jungen Menschen innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes (DRK). Als selbstverantwortlicher Jugendverband bekennt sich das JRK sowohl zu den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechten als auch zu den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die von der XX. Internationalen Rotkreuz-Konferenz in Wien am 8.10.1965 verabschiedet wurden.

Die Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

MENSCHLICHKEIT

Das Rote Kreuz, entstanden aus dem Wunsche, den Verwundeten auf dem Schlachtfelde unterschiedslos beizustehen, bemüht sich mit seinen internationalen und nationalen Möglichkeiten, menschliches Leiden unter allen Umständen zu verhüten und zu lindern. Sein Ziel ist es, Leben und Gesundheit zu schützen sowie der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Es fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

UNPARTEILICHKEIT

Das Rote Kreuz macht keinerlei Unterschied nach Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit. Es ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und bei seiner Hilfe den dringendsten Fällen den Vorzug zu geben.

NEUTRALITÄT

Um sich das allgemeine Vertrauen zu bewahren, enthält sich das Rote Kreuz zu allen Zeiten der Teilnahme an Feindseligkeiten, wie auch an politischen, rassistischen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen.

UNABHÄNGIGKEIT

Das Rote Kreuz ist unabhängig. Wenn auch die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit Beistand leisten und den jeweiligen Landesgesetzen unterstehen, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die es ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes zu handeln.

FREIWILLIGKEIT

Das Rote Kreuz ist eine Einrichtung der freiwilligen und uneigennütigen Hilfe.

EINHEIT

Im gleichen Lande kann es nur eine einzige Rotkreuzgesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit über das gesamte Staatsgebiet erstrecken.

UNIVERSALITÄT

Das Rote Kreuz ist eine Weltumfassende Institution, in der alle Gesellschaften gleiche Rechte haben und verpflichtet sind, einander zu helfen.

Das Jugendrotkreuz setzt sich dafür ein, die Grundsätze des Roten Kreuzes jugendgemäß zu verwirklichen.

Grundlagen dieser Ordnung bilden die Allgemeinen Grundsätze unter Punkt 1. der „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz“ (JRK-Bundesordnung) mit Stand vom 19.11.2007 sowie die vom JRK-Bundesdelegiertentag am 24.09.2016 verabschiedeten „Leitsätze für das Deutsche Jugendrotkreuz“.

Leitsätze für das Deutsche Jugendrotkreuz:

1. Das JRK ist im Rahmen der Rotkreuz-Grundsätze aktiv.
2. Wir arbeiten zu den gleichwertigen Schwerpunkten:
 - Förderung des sozialen Engagements
 - Einsatz für Gesundheit und Umwelt
 - Handeln für Frieden und Völkerverständigung
 - Übernahme politischer Mitverantwortung
3. Das JRK versteht sich als ein inklusiver Jugendverband und fördert den Abbau von Barrieren und Diskriminierung.
4. Wir im JRK treffen qualifiziert Entscheidungen: demokratisch, verantwortungsvoll und für jeden nachvollziehbar.
5. Das JRK übernimmt als selbstverantwortlicher Jugendverband innerhalb und außerhalb des Verbandes die Interessenvertretung für alle Kinder und Jugendlichen.
6. Das JRK ist als Rotkreuzgemeinschaft Bestandteil des DRK und leistet seinen Beitrag zur Sicherung der Zukunft im Zeichen der Menschlichkeit.
7. Das JRK trägt zur Förderung des Nachwuchses für das DRK bei und ist Quelle für Innovation moderner Rotkreuz-Kultur.
8. Das JRK engagiert sich für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften.
9. Wir ermöglichen allen Kindern und Jugendlichen in alters- und bedarfsgerechter Form mit den Methoden moderner Jugendarbeit ein umfassendes Mitwirken in der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.
10. Die Vielfältigkeit der Kinder und Jugendlichen findet in den Formen der JRK-Arbeit ihre Berücksichtigung.
11. Die tragende Säule der JRK-Arbeit ist die Ehrenamtlichkeit. Bei der Koordination und Umsetzung arbeiten ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konstruktiv und kooperativ zusammen.
12. Wir im JRK arbeiten mit sozialer und fachlicher Kompetenz. Diese wird durch Bildungsangebote qualitativ gefördert.
13. Die JRK-Arbeit bewegt sich in einem Spektrum von regelmäßigen Gruppenstunden über JRK-Schularbeit bis zum offenen Angebot.
14. Neben der dauerhaften Mitgliedschaft ist eine Mitarbeit und Teilnahme an zeitlich begrenzten und offenen Angeboten möglich.
15. Offene Kommunikation, wertschätzende Reflexion, Transparenz und gezielte Information nach innen und außen sind wesentliche Bestandteile unserer Arbeitsweise.

16. Das JRK versteht sich als lernende Organisation.

1. Wesen und Ziele

1.1. Grundlagen der JRK-Arbeit

Das Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe ist selbstverantwortlicher Jugendverband und Rotkreuzgemeinschaft im DRK Landesverband-Westfalen-Lippe e.V. Das Jugendrotkreuz ist auf partnerschaftlicher Basis mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften verbunden.

Als selbstverantwortlicher Jugendverband arbeitet das Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe auf der Rechtsgrundlage der Satzung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e. V. Die von der JRK-Landeskonferenz beschlossene „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK- Landesverband Westfalen-Lippe e.V.“ bedarf der Zustimmung der DRK-Landesversammlung.

Wichtige Grundlagen der Jugendverbandsarbeit regeln die „Mindeststandards der Jugendrotkreuzarbeit“¹, beschlossen auf dem JRK-Bundesdelegiertentag am 11.03.2000 sowie die „Mindeststandards für die Arbeit der Jugendrotkreuz Kreisverbände“², beschlossen durch den JRK-Fachausschuss am 04./05.05.2001.

1.2. Ziele der JRK-Arbeit

Die herausragenden Ziele der Arbeit des Jugendrotkreuzes sind:

- Soziales Engagement
- Einsatz für die Gesundheit und Umwelt
- Handeln für den Frieden und Völkerverständigung
- Politische Mitverantwortung

Diese Zielsetzungen sichern allen in der Jugendrotkreuzarbeit Tätigen freien Raum für das gemeinsame Entwickeln und Durchführen von Projekten, Programmen, Aktivitäten und Aktionen im Rahmen der Rotkreuzgrundsätze.

1.3. Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch das JRK

Das Jugendrotkreuz gibt dem jungen Menschen Hilfen

- zur Entfaltung seiner persönlichen Fähigkeiten
- zur Einübung von Gemeinschaftsfähigkeit und sozialem Engagement

zum Verständnis seiner sozialen Umwelt, zur Entwicklung von Kritikfähigkeit sowie zur Orientierung in unserer Gesellschaft. Dazu gehört auch die Verständigung mit der Jugend in aller Welt durch Kontakte, Begegnungen und gemeinsame Aktionen.

¹ Die „Mindeststandards der Jugendrotkreuzarbeit“ sind vom damaligen höchsten beschlussfassenden Gremium des Jugendrotkreuzes als innerverbandliche eigene Vorgaben und Maßgaben als Rahmenbedingungen verabschiedet worden. Durch die JRK-Bundeskonferenz im Jahre 2010 wurden diese nochmals bekräftigt. Die Mindeststandards können über die Homepage auf www.jrk.de oder www.jrk-westfalen.de eingesehen werden.

² Nahezu konform zu den „Mindeststandards der Jugendrotkreuzarbeit“ hat der JRK-Fachausschuss für die Kreisverbände innerhalb des Landesverbandes Westfalen-Lippe ebenfalls Vorgaben als Standards für die Kreisverbände festgelegt. Die „Mindeststandards für die Arbeit der Jugendrotkreuz Kreisverbände“ können über www.jrk-westfalen.de heruntergeladen werden.

1.4. Formen der JRK-Arbeit

Das Jugendrotkreuz arbeitet im schulischen und außerschulischen Bereich.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die im JRK mitarbeiten wollen, haben diese Möglichkeit in

- formellen JRK-Gruppen
- Schulgemeinschaften
- JRK-Aktionskreisen
- Projektgruppen
- der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Diese Arbeit findet jugendgemäß in allen Feldern der Rotkreuzarbeit statt; unter anderem

- in Schulen (insbesondere dem Schulsanitätsdienst, dem Streitschlichterprogramm und der humanitären Schule)
- in der Notfalldarstellung
- in der Heranführung an die Erste Hilfe für Kinder
- in der Wasserwacht
- in der Bergwacht
- in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- in der internationalen Arbeit, z. B. Internationale Begegnungen oder Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften
- für die Völkerverständigung und die Verbreitung humanitärer Werte
- in der Gewaltprävention sowie in der Gesundheitsförderung
- durch Kampagnen zu gesellschaftsspezifischen Themen
- im Babysitterdienst und
- im Bereich Ferienfreizeiten/Jugenderholung.

1.5. Die Internationale Zusammenarbeit

Die internationale Arbeit des Jugendrotkreuzes ist eingebunden in die weltweite Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und ermöglicht so Projekte mit Partnergesellschaften rund um den Globus. Sie findet daher in einem breiten Spektrum an Aktivitäten statt, die es jungen Menschen ermöglicht, interkulturelle Erfahrungen zu sammeln, sich einzusetzen für ein friedliches Miteinander, praktische Hilfe zu leisten und ihre Interessen in Internationalen Zusammenhängen zu vertreten.

Das JRK Westfalen-Lippe arbeitet insbesondere mit dem Jugendrotkreuz anderer nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften partnerschaftlich zusammen. Es pflegt die Verständigung der Jugend vor allem durch Kontakte, Aktionen und Begegnungen.

1.6. JRK und Schule

Ziel der Aktivitäten des Jugendrotkreuzes in der Schule ist die Verbreitung der Rotkreuz-Ideen und die Gewinnung von Schülern und Lehrern für die Mitarbeit an den Aufgaben des Roten Kreuzes.

Dazu bietet das Jugendrotkreuz in der Schule unter anderem:

- Arbeitshilfen für die Unterrichtsgestaltung

- Kooperation bei Erste Hilfe-Ausbildungen für Schüler und Lehrer
- Einrichtung des Schulsanitätsdienstes
- Einrichtung eines Programms zur Humanitären Schule
- Angebote in den Bereichen der Notfalldarstellung, der Gesundheitsförderung, der Gewaltprävention und der Streitschlichtung.

Ziel ist, die Schüler für die Mitarbeit an Projekten und / oder für die längerfristige Mitarbeit an JRK-Programmen und Aktionen, auch im außerschulischen Bereich zu motivieren.

1.7. Das Jugendrotkreuz als Träger der freien Jugendhilfe (nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Das Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe ist nach §75 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Dementsprechend arbeitet das JRK als Jugendverband und Träger der freien Jugendhilfe – im Sinne der Rotkreuz-Grundsätze – auf den Ebenen der politischen Willensbildung mit, insbesondere in den Jugendringen, um dort jugendpolitisch tätig zu werden.

Jugendverbandspolitische Bedürfnisse sollen eingebracht und eingefordert werden. Mit diesem Instrument der Jugendarbeit soll auch der Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Jugendhilfe, zu anderen Jugendverbänden sowie zu Schulen und Behörden (insbesondere Jugendämter) gepflegt werden.

Ziel ist, die Handlungsfähigkeit des Jugendrotkreuzes zu festigen.

2. Mitgliedschaft und Mitarbeit

2.1. Voraussetzung

Mitglied kann jeder junge Mensch werden, wenn er an der Verwirklichung der Zielvorstellungen des JRK mitarbeiten möchte und diese Ordnung anerkennt. Das Mitgliedsalter liegt zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 27. Lebensjahr. Diese Altersgrenze gilt nicht für Inhaber von Leitungsfunktionen und für Fachkräfte, die für bestimmte Aufgaben erforderlich sind, denn das Engagement der Menschen steht im Vordergrund.

JRK-Mitglieder nach dieser Ordnung sind Angehörige der Gemeinschaft Jugendrotkreuz und gleichzeitig Mitglied im Deutschen Roten Kreuz.

Darüber hinaus ist eine freie Mitarbeit möglich. Diese richtet sich an zeitlich und / oder inhaltlich begrenzte Aufgaben.

2.2. Aufnahme

2.2.1. Mitgliedschaft

Interessenten können ihre Mitgliedschaft in der Gemeinschaft Jugendrotkreuz schriftlich bei der zuständigen JRK-Leitung beantragen. Sofern ein Interessent noch nicht Mitglied im DRK ist, muss das in der jeweiligen DRK-Satzung geregelte Aufnahmeverfahren für eine DRK-Mitgliedschaft durchlaufen werden.

Nachdem die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.“ durch die eigene Unterschrift oder die des gesetzlichen Vertreters anerkannt wurde, sind Sie im Jugendrotkreuz aufgenommen. Als Legitimation erhalten sie von der JRK-Leitung im Kreisverband den Mitgliedsausweis.

2.2.2. Freie Mitarbeit

Eine freie Mitarbeit richtet sich an zeitlich und / oder inhaltlich begrenzte Aufgaben. Eine freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

2.3. Mitgliedschaft und Stimmrecht

Die Mitgliedschaft zur Gemeinschaft Jugendrotkreuz ist an die o. g. Voraussetzungen gebunden. In der Gemeinschaft JRK sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

Alle Mitglieder von Rotkreuz-Gemeinschaften sind zugleich Mitglied im DRK, bei Mitgliederversammlungen des Gesamtverbandes jedoch erst mit dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

2.4. Mitgliederverwaltung

Die Personalunterlagen der Mitglieder werden unter der Verantwortung der jeweiligen verbandlichen Ebenen in den Geschäftsstellen geführt. Die Kreisgeschäftsstellen können in Einvernehmen mit den Untergliederungen die Mitgliederverwaltung für diese übernehmen. Für freie Mitarbeiter gelten die gleichen Regelungen. Der Schriftverkehr erfolgt nach den Geschäftsordnungen der jeweiligen Verbandsebene. Die aktuellen Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

2.5. Disziplinarverfahren

Die Ordnung für Belobigung, Beschwerde- und Disziplinarverfahren³ in ihrer jeweils gültigen Fassung ist für das Jugendrotkreuz in Westfalen-Lippe gültig und findet hier Anwendung. Die entsprechenden Regelungen aus dem Absatz V sind maßgebend.

2.6. Ende der Mitgliedschaft im JRK

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt oder Ausschluss
- mit Vollendung des 27. Lebensjahres
- bei Älteren durch Beendigung des Leitungsamtes oder bei Aufgabe der Tätigkeit.

Der Mitgliedsausweis ist der zuständigen JRK-Leitung zurückzugeben.

³ Die Ordnung für Belobigung, Beschwerde- und Disziplinarverfahren mit Stand vom 24.11.2006 wurde auf der JRK-Bundeskonferenz am 26.09.2010 in Dresden für das Jugendrotkreuz beschlossen und findet somit auch im JRK Westfalen-Lippe Anwendung. Sie kann auf www.jrk-westfalen.de heruntergeladen werden.

3. Formelle JRK-Gruppen, Schulgemeinschaften, Aktionskreise und Projektgruppen

3.1. Formelle JRK-Gruppen

Die Arbeit im JRK findet unter anderem in Gruppen statt, die sich regelmäßig treffen. Eine Gruppe soll aus nicht mehr als fünfzehn Mitgliedern bestehen.

Aufgaben der JRK-Gruppe:

Die JRK-Gruppe bemüht sich um die eigenständige und selbstverantwortliche Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Jugendrotkreuzes. Das geschieht durch: Regelmäßige Gruppentreffen, Aktionen und Arbeit in Projekten. Die JRK- Gruppe legt die Schwerpunkte ihrer Arbeit fest. Einmal im Jahr bestätigt die JRK-Gruppe ihren Gruppenleiter im Amt.

Wird ein Gruppenleiter nicht durch die Mehrheit der JRK-Gruppe bestätigt, ist durch den zuständigen JRK-Leiter unverzüglich ein neuer Gruppenleiter gemäß den Voraussetzungen nach 3.1.1. einzusetzen. Vorher müssen Gruppenmitglieder und Gruppenleiter angehört werden. Die Bedürfnisse der JRK-Gruppe sollen hier unbedingt Berücksichtigung finden.

3.1.1. Gruppenleiter

Der Gruppenleiter wird durch die JRK-Leitung eingesetzt und durch die JRK-Gruppe einmal jährlich im Amt bestätigt. Der Gruppenleiter muss an der Gruppenleiterausbildung teilgenommen haben. Er sollte mindestens 16 Jahre alt sein im Einklang mit dem Jugendschutzgesetz. Der JRK-Gruppenleiter ist für die Arbeit der Gruppe verantwortlich.

Aufgaben des JRK-Gruppenleiters:

- Anregung und Beratung der Gruppe
- Organisatorische Hilfestellung bei der Verwirklichung der Gruppenbeschlüsse, Projekte und Aktionen
- Weitergabe von Informationen über Veranstaltungen, Bildungsangebote und Beschlüsse der JRK-Gremien
- Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und JRK-Gemeinschaften
- Mitarbeit im Orts- bzw. Kreisforum
- Kontakt zu den Eltern der Gruppenmitglieder
- Werbung von Gruppenmitgliedern
- Aufnahme von Gruppenmitgliedern
- Teilnahme an Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen und dem JRK-Ortsforum.

Auf Antrag erhält der JRK-Gruppenleiter eine Jugendleiter/in-Card (JuleiCa), welche durch das örtliche Jugendamt ausgestellt wird (*gemäß aktueller Fassung des Runderlasses d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit*).

3.2. Schulgemeinschaften

Des Weiteren ist eine Mitarbeit in JRK-Schulgemeinschaften, z.B. in Schulsanitätsdiensten, möglich. Nach dem Rotkreuzgedanken aktive Schüler und Lehrer an einer Schule bilden je eine Schulgemeinschaft. Jede Schulgemeinschaft wählt einen Sprecher, welcher die Schulgemeinschaft im JRK-Kreisforum-Schule vertritt. Der Sprecher sollte fachlich und sozial geeignet sein. Ihr Ansprechpartner im JRK ist der Koordinator Schularbeit.

Eine enge Kooperation, ein intensiver Austausch und eine gute Vernetzung zwischen Verband und Schulgemeinschaften sind besonders wichtig. Das JRK-Kreisforum Schule (s. Punkt 5.4.) und der Koordinator Schularbeit sind hier ein wichtiger Bestandteil.

3.2.1. Koordinator Schularbeit

Der Koordinator Schularbeit wird von der zuständigen JRK-Kreisleitung eingesetzt. Er ist für die innerverbandliche Vermittlung zwischen Schule und JRK verantwortlich.

Aufgaben gegenüber der Schule:

- Organisation von Erfahrungsaustausch zwischen den Kooperationslehrern
- Unterstützung und Beratung der Kooperationslehrer
- Kontaktpflege zu Kooperationslehrern
- Weitergabe von JRK-Informationen an Kooperationslehrer
- Vermittlung geeigneter Referenten
- Durchführung einer Fortbildung für Kooperationslehrer zur Vorbereitung auf ihre Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ansprechpartner z. B. für den Schulsanitätsdienst, die Streitschlichtung bzw. die Humanitäre Schule

Aufgaben gegenüber dem Jugendrotkreuz:

- Verantwortlich für die Einhaltung der formulierten Mindeststandards
- Beratung der JRK-Leitung in Fragen der Schularbeit
- Kooperation mit der JRK-Kreisleitung bei der Durchführung des JRK-Kreisforum Schule
- Datenpflege der JRK-Schularbeit (vorhandene Gruppen sowie Kooperationslehrer)
- Durchführung einer Fortbildung für außerschulische Fachkräfte zur Vorbereitung auf ihre Arbeit
- Vertretung der JRK-Schularbeit auf Kreisebene
- Anbindung von Mitwirkenden der JRK-Schularbeit an den Verband (alle Gemeinschaften)
- Kontaktpflege und Informationsweitergabe an den Landesverband
- Teilnahme an Landesverbandsveranstaltungen für Koordinatoren der JRK-Schularbeit auf Kreisebene

3.3. Aktionskreise und Projektgruppen

Das Jugendrotkreuz gibt jungen Menschen die Möglichkeit in Aktionskreisen, Projektgruppen an JRK-Programmen, -Aktionen, sowie -Projekten mitzuarbeiten.

Die Mitglieder dieser Aktionskreise und Projektgruppen kommen zusammen, wenn es die Aufgaben erfordern. Sie informieren die zuständige JRK-Leitung über ihre Absichten.

Der zuständige JRK-Leiter kann geeignete Personen mit der Leitung beauftragen. Sie sollten mindestens 16 Jahre alt sein.

Sie halten den Kontakt zum zuständigen JRK-Leiter, der die Aktionskreise und Projektgruppen formal und inhaltlich unterstützt.

4. JRK im Ortsverein

4.1. JRK-Ortskonferenz

In Ortsvereinen mit mindestens einer Gruppe oder mindestens einem Aktionskreis ist einmal im Jahr eine JRK-Ortskonferenz durchzuführen. Sie wird vom JRK-Ortsleiter einberufen und geleitet.

Die Einberufung geschieht schriftlich an die Einzelmitglieder unter Angabe der Tagesordnung jeweils mit einer Frist von 14 Tagen vor der JRK-Ortskonferenz.

Alle JRK-Mitglieder sowie die Leiter der Projektgruppen und der Aktionskreise sind stimmberechtigt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt.

Die JRK-Ortskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des JRK-Ortsleiters, seiner Stellvertreter und Benennung des Stellvertreters, der den JRK-Ortsleiter im Vorstand vertritt.
- Feststellung des strategischen Rahmens und der Ziele
- Inhaltliche Schwerpunkte beschließen
- ggf. Wahl der Delegierten zur JRK-Kreiskonferenz
- Aufsicht und Kontrolle der JRK-Ortsleitung

Die JRK-Ortskonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist für alle Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften grundsätzlich öffentlich.

4.2. JRK-Ortsleitung

Der JRK-Ortsleiter und die bis zu zwei Stellvertreter (JRK-Ortsleitung) sind für die Arbeit des JRK im Ortsverein verantwortlich. Die Zusammensetzung der JRK-Ortsleitung soll die Vielfalt des Jugendrotkreuzes und seiner Mitglieder widerspiegeln.

Voraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz
- Fachliche und soziale Eignung
- Ausbildung gemäß Ausbildungsordnung des JRK
- Das 18. Lebensjahr soll, das 16. Lebensjahr muss vollendet sein.

Gewählte Leitungskräfte sollten fehlende Ausbildungen innerhalb von 12 Monaten nach der Wahl nachholen; bei kommissarischer Ernennung des JRK-Ortsleiters durch den JRK-Kreisleiter im Einvernehmen mit dem Ortsvorstand, müssen die o. g. Voraussetzungen erfüllt sein. Kommissarisch eingesetzte Leitungskräfte sind in allen JRK-Gremien in denen sie vertreten sind stimmberechtigt.

Die JRK-Ortsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Berufung geeigneter Personen zur Hilfe und Entlastung bei der Arbeit
- Einberufung und Leitung der JRK-Ortskonferenz
- Vorbereitung von Wahlen

- Einberufung und Leitung eines nach Bedarf (mehrmals jährlich) tagenden JRK-Ortsforums
- Weiterleitung von Informationen, Anregungen und Beschlüssen der JRK-Gremien an die Leitungskräfte sowie an die Gremien auf Kreisebene
- Planung und Vorbereitung des Jahresprogramms zusammen mit den Gruppenleitungen
- Interessenvertretung des JRK im DRK-Vorstand des Ortsvereins
- Kontakt zur JRK-Kreisebene, zu anderen DRK-Gemeinschaften und zum Mitglied des DRK im Jugendhilfeausschuss
- Mitarbeit im Jugendring
- Unterstützung und Förderung von Nachwuchsleitungskräften.

5. JRK im Kreisverband

5.1. JRK-Kreiskonferenz

Die JRK-Kreiskonferenz ist das oberste Aufsichts- und Beschlussgremium des Jugendrotkreuzes auf Kreisebene. Sie wird durch den JRK-Kreisleiter einberufen und geleitet. Die Einberufung geschieht schriftlich an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vor der JRK-Kreiskonferenz.

Alle JRK Mitglieder sowie die Leiter der Projektgruppen / Aktionskreise sind stimmberechtigt. In den Kreisverbänden mit Ortsvereinen kann die JRK-Kreiskonferenz jedoch als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. In diesem Fall entspricht die Anzahl der Delegierten 1/5 der JRK Mitglieder. Sie darf jedoch 50 Personen nicht überschreiten.

Der JRK-Kreiskonferenz gehören als Delegierte an:

- der JRK-Kreisleiter und der oder die bis zu 3 Stellvertreter
- die JRK-Ortsleitungen und deren Stellvertreter
- Delegierte aus den Ortsvereinen oder JRK-Mitglieder
- der Koordinator Schularbeit (Stimmberechtigt nur sofern nicht hauptamtlich tätig)

Bei Durchführung als Delegiertenversammlung erfolgt die Verteilung der Delegiertenplätze auf die übrigen Mitglieder nach dem d'Hondtschen-Höchstzahlverfahren⁴.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt.

Die JRK-Kreiskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des JRK-Kreisleiters, seiner Stellvertreter und Benennung des Stellvertreters der den JRK-Kreisleiter im Präsidium / -Vorstand vertritt
- Festlegung des strategischen Rahmens und der Ziele
- Inhaltliche Schwerpunkte beschließen
- Wahl der Delegierten zur JRK-Landeskonferenz
- Aufsicht und Kontrolle der JRK-Kreisleitung

Die JRK-Kreiskonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist für alle Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften grundsätzlich öffentlich.

⁴ Eine Erläuterung zum d'Hondtschen-Höchstzahlverfahren und dessen Verfahren ist im Downloadbereich auf www.jrk-westfalen.de zu finden.

5.2. JRK-Kreisleitung

Der JRK-Kreisleiter und die bis zu 3 Stellvertreter (JRK-Kreisleitung) sind für die Arbeit des JRK im Kreisverband verantwortlich. Die Zusammensetzung der JRK-Kreisleitung soll die Vielfalt des Jugendrotkreuzes und seiner Mitglieder widerspiegeln.

Voraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz
- Fachliche und soziale Eignung
- Ausbildung gemäß der Ausbildungsordnung des JRK
- Vollendung des 18. Lebensjahres

Gewählte Leitungskräfte sollten fehlende Ausbildungen innerhalb von 12 Monaten nach der Wahl nachholen; bei kommissarischer Ernennung der JRK-Kreisleitung durch die JRK-Landesleitung im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand / Präsidium müssen die o. g. Voraussetzungen erfüllt sein. Kommissarisch eingesetzte Leitungskräfte sind in allen JRK-Gremien in denen sie vertreten sind stimmberechtigt.

Die JRK-Kreisleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Umsetzung der Arbeit auf Kreisebene im Rahmen der Vorgaben durch die JRK-Kreiskonferenz sicherstellen
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der JRK-Kreiskonferenz
- Vorbereitung von Wahlen
- Vorbereitung und Leitung des JRK-Kreisforums sowie des JRK-Kreisforum Schule
- Finanzielle Grundlagen erschließen und absichern
- Kooperation mit anderen relevanten Gremien und Organen
- Koordination der Zusammenarbeit mit den übrigen Rotkreuz-Gemeinschaften
- Interessenvertretung des JRK im ehrenamtlichen Kreisvorstand / Präsidium des DRK-Kreisverbandes
- Mitarbeit im Kreisjugendring
- Teilnahme am JRK-Kreisrat und der JRK-Landeskonferenz
- Einberufung einer JRK-Ortskonferenz zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums wie unter Ziffer 7.2. beschrieben
- Weiterleitung von Informationen, Anregungen und Beschlüssen der verschiedenen JRK-Gremien an die JRK-Ortsleitungen und Gruppenleiter
- Kontakt zur JRK-Orts- und Landesebene, zu den anderen DRK-Gemeinschaften und dem Mitglied des DRK im Jugendhilfeausschuss
- Berufung geeigneter Personen zur Hilfe und Entlastung bei der Arbeit
- Einsetzung von Arbeitsgruppen (und Ernennung von AG-Leitern) zu inhaltlichen Themen
- Unterstützung und Förderung von Nachwuchsleitungskräften
- Durchführung regelmäßiger Sitzungen der JRK-Kreisleitung, bei der beratend anwesend sind: AG-Leiter und ggf. hauptamtlicher Mitarbeiter JRK.
Die Sitzungen sollten mehrmals jährlich durchgeführt werden, mindestens 4 Mal im Jahr.

Bei mehreren Stellvertretern legt der JRK-Kreisleiter zu Beginn seiner Amtsperiode für den Fall seiner Verhinderung Zuständigkeiten durch seine Stellvertreter für bestimmte Tätigkeiten (z. B. die Einberufung der JRK-Kreiskonferenz) fest.

5.3. JRK-Kreisforum

Das JRK-Kreisforum dient einerseits zur Planung und Umsetzung von gemeinsamen Aktivitäten und Aktionen im Rahmen der Vorgaben der JRK-Kreiskonferenz und setzt gleichzeitig Impulse für die Arbeit auf Kreisebene. Wesentlicher Kern ist der Austausch und die Vernetzung der Leitungskräfte aus den Ortsvereinen und der JRK-Kreisleitung.

Das JRK-Kreisforum besteht aus:

- JRK-Kreisleitung
 - JRK-Ortsleitungen
 - Gruppenleitern
 - Leiter von Aktionskreisen / Projektgruppen
- Beratend anwesend sein können: KRKL und hauptamtlicher Vorstand / KGF

Das JRK-Kreisforum hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Initiierung, Planung und Umsetzung der Arbeit auf Kreisebene im Rahmen der Vorgaben durch die JRK-Kreiskonferenz
- Entwicklung gemeinsamer Projekte und Aktionen zur Umsetzung der strategischen Vorgaben
- Angemessene personelle Ressourcen für die Arbeit auf Kreisebene sicherstellen

Die Tagungsfrequenz richtet sich nach dem Bedarf im Kreisverband. Das JRK-Kreisforum sollte mindestens zweimal jährlich stattfinden.

5.4 JRK-Kreisforum Schule

Das JRK-Kreisforum Schule soll die Interessen und Bedürfnisse der Schulgruppen und deren Mitglieder berücksichtigen aber auch deren Ideen und Impulse an den Jugendverband tragen.

Zusammensetzung:

- JRK-Kreisleitung
 - Koordinator Schularbeit
 - Sprecher der Schulgruppen
 - ggf. JRK-Ortsleitungen
- Beratend anwesend sein können: KRKL und hauptamtlicher Vorstand / KGF

Das JRK-Kreisforum Schule hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Interessenwahrnehmung von Schulgruppen
- Vernetzung und Austausch zwischen Schulgruppen und Jugendverband
- Initiierung, Planung und Umsetzung von gemeinsamen Aktionen auf Kreisebene im Rahmen der Vorgaben durch die JRK-Kreiskonferenz

Die Tagungsfrequenz richtet sich nach dem Bedarf im Kreisverband. Das JRK-Kreisforum Schule sollte mindestens zweimal jährlich stattfinden.

6. JRK im Landesverband

6.1. JRK-Landeskonferenz

Die JRK-Landeskonferenz ist das oberste beschlussfassende Gremium und Beschlussorgan des Jugendrotkreuzes im Landesverband Westfalen Lippe. Sie wird durch den JRK-Landesleiter einberufen und geleitet. Die Einberufung geschieht schriftlich an die Kreisverbände unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen vor der JRK-Landeskonferenz. Die JRK-Landeskonferenz wird als Delegiertenversammlung durchgeführt.

Die JRK-Landeskonferenz besteht aus hundertfünfundzwanzig (125) Delegierten:

- JRK-Kreisleiter oder einer der Stellvertreter
- Delegierte aus den Kreisverbänden
- JRK-Landesleitung

Beratend anwesend sein können:

- JRK-Landesreferent
- Vertreter anderer Gemeinschaften
- Hauptamtlicher Vorstand
- Experten zu bestimmten Themen auf Einladung

Die Zahl der Delegierten wird nach dem d'Hondtschen-Höchstzahlverfahren ermittelt. Hier werden die jeweils letzte gültigen Zahlen der vorgelegten statistischen Berichte eines jeden Kreisverbandes zu Grunde gelegt.

Die JRK-Landeskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des JRK-Landesleiters, seiner 4 Stellvertreter und Benennung des nach § 18 Abs. 1 der Satzung des DRK-Landesverbandes durch die DRK-Landesversammlung zu wählenden Stellvertreters, der den JRK-Landesleiter ggf. im Präsidium vertritt.
- den Strategischen Rahmen und die Meilensteine festlegen
- Beschlussfassung über inhaltliche Schwerpunktsetzung der JRK-Arbeit, z. B. Bildung, Notfalldarstellung oder JRK-Schularbeit
- Kontrolle der JRK-Landesleitung leisten
- Beschlussfassung über die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK Landesverband Westfalen-Lippe e. V.“
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

Die JRK-Landeskonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist für alle Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften grundsätzlich öffentlich.

Bei Ordnungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt.

Alle weiteren Ausführungsbestimmungen sind in der Geschäftsordnung der JRK-Landeskonferenz in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt.

6.2. JRK-Landesleitung

Der JRK-Landesleiter und seine 4 Stellvertreter (JRK-Landesleitung) sind für die Arbeit im JRK Landesverband verantwortlich. Sie vertreten den Verband nach innen und außen. Die Zusammensetzung der JRK-Landesleitung soll die Vielfalt des Jugendrotkreuzes und seiner Mitglieder widerspiegeln.

Voraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz
- Fachliche und soziale Eignung
- Ausbildungen gemäß der Ausbildungsordnung des JRK
- Vollendung des 18. Lebensjahres

Gewählte Leitungskräfte müssen fehlende Ausbildungen innerhalb von 12 Monaten nach der Wahl nachholen; bei kommissarischer Ernennung der JRK-Landesleitung durch die JRK-Bundesleitung im Einvernehmen mit dem DRK Präsidium des Landesverbands Westfalen-Lippe e. V., müssen die o. g. Voraussetzungen erfüllt sein. Kommissarisch eingesetzte Leitungskräfte sind in allen JRK-Gremien in denen sie vertreten sind stimmberechtigt.

Die JRK-Landesleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Umsetzung strategischer und operativer Ziele der Landesgeschäftsstelle sicherstellen und kontrollieren
- Einberufung und Leitung der JRK-Landeskonferenz
- Vorbereitung von Wahlen
- Schaffung von Grundlagen zur strategischen Planung gewährleisten und Impulse für die Weiterentwicklung setzen
- Finanzielle Grundlagen erschließen und absichern
- Kooperation mit anderen relevanten Gremien und Organen, insbesondere dem JRK-Kreisrat, gewährleisten
- Interessenvertretung des JRK im Präsidium des DRK-Landesverbandes
- Mitarbeit im Landesjugendring
- In relevanten Gremien und Organisationen Positionen des JRK aussagekräftig darstellen und die Einbettung in gesamtverbandliche Positionen sicherstellen
- Einsetzen von Arbeitsgruppen zu inhaltlichen Themen
- Bei strategischen Entwicklungen ggf. Arbeitsgruppen unter Mitarbeit der Landesleitung bilden
- Hilfestellung bei der Arbeit und den Problemen des JRK im Kreisverband
- Einberufung einer JRK-Kreiskonferenz zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums wie unter Ziffer 7.2. beschrieben
- Durchführung regelmäßiger Sitzungen der JRK-Landesleitung, bei der beratend anwesend sind: der JRK-Landesreferent, der Vorsitzende des JRK-Kreisrates und ggf. AG-Leiter. Die Sitzungen sollten mehrmals jährlich durchgeführt werden, mindestens 4-mal im Jahr.

Der JRK-Landesleiter legt zu Beginn seiner Amtsperiode für den Fall seiner Verhinderung Zuständigkeiten durch seine Stellvertreter für bestimmte Tätigkeiten (z. B. die Einberufung der JRK-Landeskonferenz) fest.

Dem JRK-Landesleiter steht zur Erfüllung der Aufgaben die Abteilung JRK zur Verfügung, die vom JRK-Landesreferenten geleitet wird.

6.3. JRK-Kreisrat

Der JRK-Kreisrat ist das Forum zur Bündelung und Vertretung der Interessen der Kreisverbände und deren Vernetzung. Einberufen und geleitet wird der JRK-Kreisrat durch den Vorsitzenden. Die Einberufung geschieht schriftlich an die Kreisverbände unter Angabe der Tagesordnung mit der in der Geschäftsordnung festgelegten Frist.

Zusammensetzung:

- Vorsitzender Kreisrat
- Stellv. Vorsitzender Kreisrat
- JRK-Kreisleiter oder einer deren Stellvertreter
- Beratend: JRK-Landesleitung und JRK-Landesreferent

Der JRK-Kreisrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Angemessene Vertretung föderaler Interessen gewährleisten
- Inhaltliche Arbeit zur Umsetzung der übergeordneten strategischen Ziele in den Kreisverbänden gewährleisten
- Entwicklung gemeinsamer Projekte zur Umsetzung der strategischen Vorgaben in den Verbandsgliederungen sicherstellen
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

Die Tagungsfrequenz ist mindestens zweimal jährlich.

Alle weiteren Ausführungsbestimmungen sind in der Geschäftsordnung des JRK-Kreisrates in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt.

7. Wahlen

7.1. Durchführung von Wahlen

Zur Durchführung einer Wahl wird fristgemäß ein Wahlleiter oder ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss bestellt. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende übt gleichzeitig das Amt des Wahlleiters aus. Über die fristgemäße Wahlausschreibung gemäß der Regelungen der jeweiligen verbandlichen Ebene wird die bevorstehende Wahl und der Wahlleiter / Wahlausschuss bekannt gegeben. Die JRK-Mitglieder werden gebeten Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Der Wahlleiter bzw. Mitglieder von Wahlausschüssen dürfen nicht selbst kandidieren. Sie dürfen auch nicht den zu wählenden Gremien angehören oder das Amt innehaben, das zur Wahl ansteht.

Vor jeder Wahl stellt der Wahlleiter zunächst die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten fest. Anschließend gibt er die eingegangenen Wahlvorschläge bekannt. Weitere Wahlvorschläge sind auf der Wahlversammlung zulässig. Die Kandidaten sind von der Wahlleitung zu befragen, ob sie ihre Kandidatur aufrecht erhalten.

Die Wahlen von JRK-Leitern und dessen Stellvertreter finden in getrennten Wahlgängen statt und sind grundsätzlich geheim vorzunehmen. Sie können auch offen durchgeführt werden, wenn kein anwesender Stimmberechtigter widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Enthaltungen werden nicht gezählt.

An Wahlen und Abstimmungen kann nur teilnehmen, wer persönlich anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

Während eines laufenden Disziplinarverfahrens ist eine Kandidatur zu Wahlen nur möglich, wenn der Disziplinarvorgesetzte zustimmt. Mitglieder, die eine Eintragung wegen eines Disziplinarverfahrens in der Personalakte haben, können nicht gewählt werden, solange diese in der Akte steht.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

7.1.1. JRK-Ortsleiter

Er wird von der JRK-Ortskonferenz für die Dauer der regulären Amtszeit des DRK-Ortsvorstandes gewählt und der Mitgliederversammlung des DRK-Ortsvereins zur Wahl in den Ortsvorstand vorgeschlagen. Die Wahlperiode richtet sich nach der des DRK-Ortsvorstandes.

Der Stellvertreter des JRK-Ortsleiters wird ebenfalls von der JRK-Ortskonferenz für die Dauer der Amtszeit des DRK-Ortsvorstandes gewählt. Die Wahlperiode richtet sich nach der des JRK-Ortsleiters.

Bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Amtszeit schreibt die JRK-Ortsleitung die Wahl formal aus und fordert die JRK-Mitglieder auf, Wahlvorschläge an den Wahlleiter zu unterbreiten.

Die Wahlvorschläge werden auf der JRK-Ortskonferenz den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bekannt gegeben.

Für Amtsinhaber sind grundsätzlich maximal 2 Wiederwahlen zulässig. Nach der 3. Amtszeit sollte der Amtsinhaber nicht erneut für das gleiche Amt kandidieren.

Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtsdauer der Nachgewählten richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers. Die Wahlausschreibung hat hier bis spätestens 6 Wochen vor der Wahl zu erfolgen.

Eine Leitungskraft, die bereits in der JRK-Kreisleitung tätig ist und neu in die JRK-Ortsleitung gewählt wird, soll innerhalb eines Jahres nach ihrer Wahl das Leitungsamt der anderen verbandlichen Ebene abgeben.

7.1.2. JRK-Kreisleiter

Er wird von der JRK-Kreiskonferenz für die Dauer der regulären Amtszeit des DRK-Kreisvorstandes / -Präsidiums gewählt und der DRK-Kreisversammlung des DRK-Kreisverbandes zur Wahl in den Kreisvorstand / Präsidium vorgeschlagen. Die Wahlperiode richtet sich nach der des DRK-Kreisvorstandes / -Präsidiums.

Der oder die bis zu 3 Stellvertreter des JRK-Kreisleiters werden ebenfalls von der JRK-Kreiskonferenz für die Dauer der Amtszeit des DRK-Kreisvorstandes / -Präsidiums gewählt. Die Wahlperiode richtet sich nach der des JRK-Kreisleiters.

Die Anzahl der Stellvertreter wird durch die JRK-Kreiskonferenz mit 2/3-Mehrheit geregelt. Es kann ein Grundsatzbeschluss über die Anzahl der Stellvertreter getroffen werden. Wird keine Regelung durch die JRK-Kreiskonferenz getroffen gibt es in jedem Falle einen Stellvertreter.

Bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Amtszeit schreibt die JRK-Kreisleitung die Wahl formal aus und fordert die Mitglieder der JRK-Kreiskonferenz auf, Wahlvorschläge an den Wahlleiter / Wahlausschuss zu unterbreiten.

Die Wahlvorschläge werden auf der JRK-Kreiskonferenz den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bekannt gegeben.

Für Amtsinhaber sind grundsätzlich maximal 2 Wiederwahlen zulässig. Nach der 3. Amtszeit sollte der Amtsinhaber nicht erneut für das gleiche Amt kandidieren.

Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtsdauer der Nachgewählten richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers. Die Wahlausschreibung hat hier bis spätestens 6 Wochen vor der Wahl zu erfolgen.

Eine Leitungskraft, die bereits in der JRK-Ortsleitung tätig ist und neu in die JRK-Kreisleitung gewählt wird, soll innerhalb eines Jahres nach ihrer Wahl das Leitungsamt der anderen verbandlichen Ebene abgeben.

7.1.3. Vorsitzender JRK-Kreisrat

Der Vorsitzende des JRK-Kreisrates und sein Stellvertreter werden für die Dauer der in der Geschäftsordnung des JRK-Kreisrates genannten Amtszeit gewählt. Die Bestimmungen über die Begrenzung der Wiederwahlen werden ebenfalls in der genannten Geschäftsordnung geregelt.

Bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit schreibt der Vorsitzende des JRK-Kreisrates die Wahl formal aus. Er gibt die bevorstehende Wahl und den Wahlleiter bekannt und fordert die JRK-Kreisleiter auf, Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Die Wahlvorschläge werden vor dem JRK-Kreisrat den JRK-Kreisleitern bekannt gegeben.

Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtsdauer der Nachgewählten richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers. Die Wahlausschreibung hat hier bis spätestens 8 Wochen vor der Wahl zu erfolgen.

Der Vorsitzende des JRK-Kreisrats und sein Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig das Amt des JRK-Landesleiters oder dessen Stellvertreter innehaben.

7.1.4. JRK-Landesleiter

Er wird von der JRK-Landeskonferenz für die Dauer der regulären Amtszeit des DRK-Präsidiums auf Landesebene gewählt und der DRK-Landesversammlung zur Wahl in das Präsidium des DRK Landesverbandes Westfalen-Lippe e. V. vorgeschlagen. Die Wahlperiode richtet sich nach der des Präsidiums.

Die 4 Stellvertreter des JRK-Landesleiters werden ebenfalls von der JRK-Landeskonferenz für die Dauer der regulären Amtszeit des Präsidiums gewählt. Die Wahlperiode richtet sich nach der des JRK-Landesleiters.

Bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit schreibt die JRK-Landesleitung die Wahl formal aus gibt die bevorstehende Wahl bekannt. Die Kreisverbände werden aufgefordert Wahlvorschläge an den Wahlausschuss zu unterbreiten.

Die Wahlvorschläge werden vor der JRK-Landeskonferenz, möglichst mit der Einladung, den Kreisverbänden bekannt gegeben.

Für Amtsinhaber sind grundsätzlich maximal 2 Wiederwahlen zulässig. Nach der 3. Amtszeit sollte der Amtsinhaber nicht erneut für das gleiche Amt kandidieren.

Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtsdauer der Nachgewählten richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers. Die Wahlausschreibung hat hier bis spätestens 6 Monate vor der Wahl zu erfolgen.

Eine Leitungskraft, die bereits in einer JRK-Orts- oder Kreisleitung tätig ist und neu in die JRK-Landesleitung gewählt wird, muss innerhalb eines Jahres nach ihrer Wahl das Leitungsamt der anderen verbandlichen Ebene abgeben. Solange ein Mitglied der Landesleitung sein Amt führt, darf er keine weiteren Wahlämter länger als ein Jahr auf anderen Ebenen bekleiden.

7.2. Abwahl von JRK-Leitungskräften

JRK-Leitungen und deren Stellvertretungen in den einzelnen verbandlichen Ebenen sowie der Vorsitzende des JRK-Kreisrates können abgewählt werden. Mittel hierzu ist das konstruktive Misstrauensvotum.

JRK-Mitglieder können ihr Misstrauen aussprechen, wenn eine Leitungskraft das Vertrauen der Mitglieder missbraucht hat, in dem sie die übertragenen Aufgaben nicht erfüllt und / oder den Voraussetzungen für das Mandat, wie unter 4.2.; 5.2. und 6.2. beschrieben, nicht entspricht. Die Wahl eines Nachfolgers ist unbedingt erforderlich.

Zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums bedarf es immer eines schriftlich begründeten Antrages von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder. Liegt dieser Antrag vor, so hat die JRK-Leitung der nächst höheren verbandlichen Ebene innerhalb von acht Wochen die Einberufung des entsprechenden Gremiums zu veranlassen, um den Antrag zu erörtern. Dort müssen 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Andernfalls ist unverzüglich, mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen, erneut eine JRK-Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Der Gegenkandidat ist gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der von den anwesenden Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode des Vorgängers.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

JRK-Ortsleitung

Der begründete Antrag zur Durchführung eines konstruktiven Misstrauensvotums ist von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder zu unterstützen und an den JRK-Kreisleiter weiterzuleiten. Dieser hat innerhalb von 8 Wochen die JRK-Ortskonferenz einzuberufen.

JRK-Kreisleitung

Der begründete Antrag zur Durchführung eines konstruktiven Misstrauensvotums ist von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Kreiskonferenz zu unterstützen und an den JRK-Landesleiter weiterzuleiten. Dieser hat innerhalb von 8 Wochen die JRK-Kreiskonferenz einzuberufen.

Vorsitzender JRK-Kreisrat

Der begründete Antrag zur Durchführung eines konstruktiven Misstrauensvotums ist von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des JRK-Kreisrates zu unterstützen und an

den JRK-Landesleiter weiterzuleiten. Dieser hat innerhalb von 8 Wochen den JRK-Kreisrat einzuberufen.

JRK-Landesleitung

Der begründete Antrag zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums ist von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Landeskonferenz an den Präsidenten des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. weiterzuleiten. Dieser hat innerhalb von 8 Wochen die JRK-Landeskonferenz einzuberufen.